

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Referat 71

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Referat 11

**Vorlage Nr. 19/356-S**

für die Sitzung der städtischen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
am 07.06.2017

und

**Vorlage Nr. 19/282-S**

für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (S)  
am 07.06.2017

**Kommunales Zentren- und Nahversorgungskonzept  
Fortschreibung  
(1. Zwischenbericht)**

**Anlass**

Das im November 2009 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Stadtbürgerschaft beschlossene kommunale Zentren- und Nahversorgungskonzept bildet den Rahmen zur Stärkung und Stabilisierung der Zentren sowie zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung in der Stadt Bremen. Das Konzept wurde gemeinsam mit dem Wirtschaftsressort unter Federführung des Bauressorts der Freien Hansestadt Bremen mit gutachterlicher Unterstützung des Büros Junker und Kruse (Dortmund) sowie unter Einbeziehung der Handelskammer Bremen erarbeitet. Die Überseestadt blieb dabei ausgespart.

Das Zentren- und Nahversorgungskonzept fügt sich ein in das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept des Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V., das zeitgleich erarbeitet worden ist.

**Grundlagen und Umsetzung des Konzepts**

Die vier Kernelemente des gültigen Konzepts sind

- 1) das Ziel der Stärkung und Sicherung der Bremer Zentren in der polyzentrischen Struktur Bremens in Bezug auf die Einzelhandelsentwicklung sowie die Sicherung der Nahversorgung,
- 2) das daraus abgeleitete Zentrenmodell mit vier hierarchisch gegliederten Zentrentypen, die als schützenswerte zentrale Versorgungsbereiche im Sinne des BauGB räumlich konkret definiert werden sowie ergänzend sieben Sonderstandorten des großflächigen Einzelhandels,

- 3) die generellen Ansiedlungsregeln und Ansiedlungsempfehlungen und
- 4) die Bremer Sortimentsliste.

Die vier Kernelemente sind erforderlich, um die folgenden differenzierten Ziele zu erreichen:

- die Sicherung und den Ausbau der raumordnerischen Versorgungsfunktion als Oberzentrum für die Region sowie eines attraktiven Einzelhandelsangebots in der Stadt an unterschiedlichen Standorten,
- die Sicherung und Stärkung der Zentren, so dass sie ihrer jeweiligen zentralörtlichen Bedeutungen im hierarchisch gestuften Versorgungsnetz gerecht werden,
- die Ergänzung der Versorgungsstruktur durch vorhandene Einzelhandelsstandorte außerhalb der Zentrenstruktur, um eine Verkürzung der Wege und eine Stärkung der wohnortnahen Versorgung zu erreichen,
- die Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und Produzierendes Gewerbe (keine Verdrängung durch großflächigen Einzelhandel),
- und die Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit.

Das Konzept gibt Leitvorstellungen und Grundregeln vor, die im Einzelfall umzusetzen sind und entfaltet erst durch eine bauleitplanerische Umsetzung seine volle Wirkung.

Die durch das Konzept räumlich abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche wurden in den 2014 neu aufgestellten und von der Stadtbürgerschaft beschlossenen Flächennutzungsplan übernommen und erhielten dadurch weiteres Gewicht im Rahmen der Bauleitplanung. Damit stellt das Zentren- und Nahversorgungskonzept weiterhin einen zentralen Baustein für die Umsetzung der Ziele des beschlossenen Leitbildes der Stadtentwicklung für das Jahr 2020 dar.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eröffnet das städtebaurechtliche Instrumentarium der Baunutzungsverordnung für die Standortsteuerung des Einzelhandels unterschiedliche Möglichkeiten:<sup>1</sup>

Für die Umsetzung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts kommt zunächst die Festsetzung geeigneter Baugebietstypen nach der Baunutzungsverordnung in Frage. Außerdem ist es möglich, differenzierte Nutzungsfestsetzungen zu treffen, die Verkaufsflächenobergrenzen für bestimmte Sortimente und konkret zu benennende Einzelhandelsnutzungen festlegen. Bei derartigen Festsetzungen geht es weder um eine generelle Beschränkung von Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt noch um Wettbewerbsbeschränkungen. Vielmehr geht es um eine städtebaulich begründete Steuerung der Standortwahl zur Stärkung und Entwicklung der Zentren sowie der Nahversorgung.

Beim Satzungsbeschluss von Bebauungsplänen ist das Zentren- und Nahversorgungskonzept ein Abwägungsbelang von besonderem Gewicht, denn bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch insbesondere die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts (wie das Zentren- und Nahversorgungskonzept) zu berücksichtigen.

Bei Baugenehmigungen und Genehmigungen von Nutzungsänderungen entfaltet das Zentren- und Nahversorgungskonzept keine unmittelbare Wirkung. Vielmehr muss das Zentren-

---

<sup>1</sup> Vgl. Sachstandsbericht: Bericht der Verwaltung für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie „Auswirkungen des Zentren- und Nahversorgungskonzeptes auf die aktuelle Bauleitplanung“ am 12.01.2012

und Nahversorgungskonzept zuvor über die Bauleitplanung umgesetzt werden. In Baugebieten ohne Bebauungsplan ist eine Steuerung des Einzelhandels nur eingeschränkt möglich.

Seit Beschluss der Stadtbürgerschaft über das kommunale Zentren- und Nahversorgungskonzept gab es eine Reihe von Änderungs- und Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen, die sich an den Zielsetzungen des Zentren- und Nahversorgungskonzepts orientieren bzw. dessen Ziele in verbindliches Planungsrecht umgesetzt haben. Es wurden Bebauungspläne zur Stärkung und zum Ausbau von Zentren, zum Schutz und zur Sicherung von Zentren, zur Sicherung der Nahversorgung in Wohnquartieren und zur Sicherung von Gewerbestandorten aufgestellt.

Hinzu kamen Beratungen zu Ansiedlungsvorhaben und Planungen. Oftmals war eine Bauvoranfrage Anlass für die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes.

Ein Großteil der Einzelhandelsvorhaben wurde in der ressortübergreifenden AG Einzelhandel, die bereits seit 2002 existiert, erörtert und mit Empfehlungen für die Planung oder Baugenehmigungsbeurteilung versehen. Die AG Einzelhandel wird aus Vertretern des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (Referat 71 sowie nach örtlicher Betroffenheit die Bezirksplaner aus den Planungsreferaten 61 – 64 bzw. das Bauamt Bremen-Nord), des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, der WFB und der Handelskammer, gebildet.

### **Anfragen zur Umsetzung, Wirksamkeit und Fortschreibung des Konzepts**

Ein städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB entfaltet erst eine Verbindlichkeit, wenn es politisch beschlossen wurde. Dies ist in Bremen am 03.11.2009 einstimmig durch die Stadtbürgerschaft geschehen. In der damaligen Debatte wurde auf Basis der Stellungnahme der Handelskammer angeregt, alle 3-5 Jahre eine Überarbeitung vorzunehmen. Ein konkreter Zeitpunkt wurde jedoch nicht vorgesehen und politisch nicht beschlossen.

Im Januar 2012 folgte ein Sachstandsbericht zu den „Auswirkungen des Zentren- und Nahversorgungskonzeptes auf die aktuelle Bauleitplanung“.

Im April 2013 stimmte die Bremische Bürgerschaft (Stadt und Land) der Unterzeichnung des Raumplanerischen Vertrags zum Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept einstimmig zu. Die Unterzeichnung fand am 4.12.2013 in Delmenhorst statt. Das Regionale Zentren- und Einzelhandelskonzept wird bei Vorhaben mit übergemeindlichen Auswirkungen herangezogen.

Der Antrag der Fraktion der CDU vom 13.5.2014 „Kommunales Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen überarbeiten“ Drs. 18/ 555 S wurde von der Stadtbürgerschaft am 18.11.2014 abgelehnt. Hintergrund des Antrags war der Wunsch die Ansiedlung von Nahversorgern flexibler zu regeln. Eine Überarbeitung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts wurde grundsätzlich nicht abgelehnt, jedoch darauf verwiesen, dass zunächst das Konzept hinsichtlich der Aussagen zur Überseestadt ergänzt werden sollte. Der Erarbeitungsprozess begann im Jahr 2015 und endete vorläufig mit dem Beschluss der Vorlage „Einzelhandel in der Überseestadt in Ergänzung zum kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen“ im Oktober 2016.

Mitte 2016 erfolgte dann die Vergabe des Auftrags für die Bestandserhebung in der Stadt Bremen in Vorbereitung für die Fortschreibung des (gesamtstädtischen) Zentren- und Nahversorgungskonzepts, die Anfang 2017 abgeschlossen wurde.

## **Fortschreibung des Konzepts**

Das Zentren- und Nahversorgungskonzept hat sich als ein Element zur Steuerung des Einzelhandels gemäß den gesetzten städtebaulichen Zielvorstellungen etabliert.

Die grundlegenden Ziele des Konzepts, eine Stärkung der Zentren und die Sicherung einer guten Nahversorgung (also eine „Stadt der kurzen Wege“ mit einer polyzentralen Struktur) werden nicht in Frage gestellt.

Die Stadt Bremen sieht eine Fortschreibung des Konzepts vor. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, ob das Konzept in seinen Ansätzen, Zielsetzungen und Umsetzungsinstrumenten noch zeitgemäß ist.

Um die Frage der Aktualität zu beantworten und als Grundlage für eine integrierte Betrachtung der Zentren werden in der Einzelhandelslandschaft allgemein als auch speziell in Bremen, die planerische Steuerung von Einzelhandelsnutzungen sowie die Entwicklungstrends seit 2009 in der Stadtentwicklung analysiert.

Zwei Studien aus den letzten Jahren betonen die Bedeutung von kommunalen Einzelhandelskonzepten für die aktive Begleitung der Einzelhandelsentwicklung und die strategische Entwicklung von Ortszentren. Hervorgehoben wird, dass es wichtig ist, die Konzepte aktuell zu halten und regelmäßig zu überprüfen. Im Bundesland Niedersachsen haben rund 50 % der Kommunen ein Einzelhandelskonzept oder haben die Erstellung eines solchen geplant.<sup>2</sup> Eine Erhebung der BBE Handelsberatung aus Münster ergab zudem, dass mehr als 4/5 der Oberzentren in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein Einzelhandelskonzept haben.<sup>3</sup>

Neue, erweiterte Anforderungen an Einzelhandels- bzw. Zentren- und Nahversorgungskonzepte durch die aktuelle Rechtsprechung sind zu berücksichtigen. Dadurch sind die notwendigen sowie die optionalen Elemente eines aktuellen und rechtssicheren Konzepts vorgegeben. Die Stadt Bremen hat diese Pflichtelemente, wie die Analyse des Bestands und des Entwicklungspotenzials, die Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen sowie die Bestimmung einer ortsspezifischen Sortimentsliste, im bestehenden Konzept bereits integriert. Weitere Bestandteile, sind die Festlegung von Nahversorgungs- und Sonderstandorten, die Definition von Ansiedlungsleitsätzen sowie die Erarbeitung von Festsetzungsempfehlungen für die Bauleitplanung. Diese müssen wie oben erwähnt aktuell gehalten werden, um als nachvollziehbar, transparent und damit auch rechtssicher zu gelten.

Ergänzend sind teilräumliche Vertiefungsstudien zu einzelnen Quartieren vorstellbar, die konsistent mit dem fortgeschrieben Zentren- und Nahversorgungskonzept sein müssen. In den Fokus genommen werden soll insbesondere die Innenstadt mit ihren Entwicklungspotentialen. Die Prozesse könnten parallel laufen. Eine gegenseitige Abstimmung mit dem Prozess zur Fortschreibung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts ist erforderlich. Die Ausschreibung für diese möglichen Vertiefungsstudien läuft jedoch separat von der Fortschreibung.

## **Vollerhebung**

Um aktuelle Daten zur Einzelhandelslandschaft in der Stadt Bremen vorliegen zu haben, wurde 2016/2017 eine Vollerhebung der Einzelhandelsbetriebe in der Stadt Bremen durch das Büro Stadt & Handel (Dortmund) durchgeführt. Dabei wurden detailliert alle Einzelhan-

---

<sup>2</sup> Niedersächsische Industrie- und Handelskammern (2014) Kommunale Einzelhandelskonzepte. Ein wirkungsvolles Instrument für lebendige Städte und Gemeinden in Niedersachsen

<sup>3</sup> BBE Handelsberatung Münster (2012) Evaluierung kommunaler Konzepte. Prozessgestaltung, Regelungsinhalte und Wirkungsweise

delsbetriebe inklusive nach Sortimenten differenzierten Verkaufsflächen erhoben. Auftraggeber für die Erhebung war der Kommunalverbund Niedersachsen / Bremen e.V., da neben der Stadt Bremen auch weitere Gemeinden und Städte im Kommunalverbund eine Aktualisierung der Daten zum Einzelhandelsbestand für kommunale Konzepte angestrebt hatten und in Hinblick auf eine Evaluation und Fortschreibung des Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen (RZEHK) einheitliche regionale Einzelhandelsdaten grundlegend sein sollten. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat sich finanziell und fachlich an der Erhebung beteiligt. Die Daten bilden die notwendige Grundlage für die Aktualisierung.

Die Daten liegen in noch nicht endabgestimmter, jedoch vollständiger, Form vor. Die vom Gutachterbüro erhobenen und übermittelten Daten wurden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Zusammenarbeit mit den Planungsbezirken sowie dem Bauamt Bremen Nord kontrolliert und auf Plausibilitäten überprüft.

Wie in 2006 beabsichtigt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, die zu erhebenden Flächendaten um Daten zu den Einzelhandelsbetrieben und Arbeitsstätten, den Einzelhandelsumsätzen und den Beschäftigten aus der amtlichen Statistik und der Auswertung von Verwaltungsregistern zu ergänzen. Diese Ergänzung zielt neben der Überprüfung der Vor-Ort-Erhebung zu den Flächendaten insbesondere auf den sogenannten nicht stationären Distanzeinzelhandel (Onlinehandel, Versandhandel und Markthandel) und soll weitergehenden Aufschluss über die Einzelhandelslage und –struktur in der Stadt Bremen ermöglichen. Die Bearbeitung dieses Auftrags läuft derzeit.

Die Daten werden als eine zentrale Grundlage im Rahmen der Fortschreibung des Konzepts ausgewertet und analysiert.

### **Erarbeitungsprozess**

Für den Prozess der Fortschreibung des Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen ist eine Steuerungsgruppe in der bewährten Form vorgesehen, um den Gesamtprozess zu koordinieren. Dies baut auf den Erfahrungen während der Erarbeitung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts 2006-2009 auf, für die eine Steuerungsgruppe mit Mitgliedern (Vertreter\*innen) vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV), dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) sowie der Handelskammer (HK) eingerichtet wurde. Die Federführung/ Geschäftsführung lag und liegt bei SUBV.

Bei der Erarbeitung der teilräumlichen Ergänzung des Zentren- und Nahversorgungskonzepts um das Einzelhandelskonzept für die Überseestadt, war die Steuerungsgruppe ebenfalls aktiv, ergänzt um die „teilräumlichen Spezialisten“: Vertreter\*innen aus dem Planungsbezirk West und der WFB.

Die ständigen Mitglieder organisieren und gewährleisten die Informationsrückkopplung in ihre jeweiligen Ressortbereiche, d.h. für SUBV die Planungsbezirke und die Abteilung 7, für SWAH die Wirtschaftsförderung und für die Handelskammer der ehrenamtliche Einzelhandelsbereich. Eine konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe hat am 24.04.2017 stattgefunden.

Hinzutreten soll für die Fortschreibung ein erweiterter Begleitkreis an beratenden Mitgliedern (Kommunalverbund, Wirtschaftsförderung Bremen, Arbeitnehmerkammer, Arbeitskreis der Bremer Werbe- und Interessengemeinschaften u.a.), in dem der Prozess und die Ergebnisse widerspiegelt werden. Die Händlerschaft wird in geeigneter Form mit Unterstützung der Handelskammer beteiligt.

Der externe Gutachter wird regelmäßig in den genannten Gremien (Steuerungsrunde und erweiterter Begleitkreis) Zwischenergebnisse zur Diskussion stellen.

### **Struktur des Gutachterprozesses**

Durch das auszuwählende Gutachterbüro sollen folgende Phasen bearbeitet werden:

#### **1. Betrachtung der bisherigen Einzelhandelssteuerung**

Zu Beginn des Prozesses soll das planerische Handeln der Stadt Bremen auf Basis des bestehenden Zentren- und Nahversorgungskonzepts analysiert werden. Dabei sollen insbesondere die Umsetzung durch die Bauleitplanung sowie die Beratungs- und Genehmigungspraxis im Mittelpunkt stehen und mit den Zielen des Konzepts abgeglichen werden. Außerdem sollen Empfehlungen zur Optimierung der Umsetzung entwickelt werden.

#### **2. Analyse der Nahversorgungs- und Einzelhandelssituation in der Region, in Bremen und seinen Zentren**

Auf Basis der aktuellen Erhebung und der Bestandsaufnahme vor Ort mit Hilfe von Vertreter\*innen in den jeweiligen Stadtteilen ist eine Analyse mit größtmöglicher Akzeptanz zu erstellen, insbesondere bezüglich der Nahversorgung.

In dem Analyseblock sollen zum einen die hinsichtlich der Zentren- und Nahversorgungsentwicklung relevanten Einflussgrößen, Entwicklungstrends im Einzelhandel und Rahmenbedingungen aufbereitet werden. Zum anderen erfolgen eine Analyse des Einzelhandels in Bremen im Kontext der Region und städtebauliche (Bestands-)Erhebungen in den Zentren.

#### **3. Fortschreibung des Bremer Zentren- und Nahversorgungskonzepts**

Auf Basis der aktuellen Erhebung sowie Ortsbegehungen und Bestandsaufnahmen vor Ort mit Vertreter\*innen in den jeweiligen Stadtteilen legt der Gutachter seine Empfehlungen in Form eines Entwurfs eines fortgeschriebenen Zentren- und Nahversorgungskonzepts vor.

Dabei sollen aufbauend auf den vorangegangenen Arbeitsblöcken die Kernelemente des Konzepts (städtebauliche Entwicklungsziele, Zentrensystem und Abgrenzungen, gewähltes Umsetzungsinstrumentarium) überprüft und hinterfragt werden.

Die Akteursbeteiligung in Bremen und die Beteiligung der Region gemäß Raumplanerischem Vertrag zum Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzept sind vom Gutachterbüro durchzuführen, zu verarbeiten und in das fortgeschriebene Zentren- und Nahversorgungskonzept einzuarbeiten.

Das Endprodukt stellt ein möglichst breit getragenes aktuelles und fortgeschriebenes Zentren- und Nahversorgungskonzept für die Stadt Bremen dar, das der Stadtbürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll. Die zuständigen Fachdeputationen werden im Prozess kontinuierlich unterrichtet.

### **Ausschreibung Gutachter**

Zurzeit läuft die Ausschreibung zur Beauftragung eines Gutachterbüros, welches die einzelnen Prozessbausteine bearbeiten und betreuen soll. Es wurden mehrere überregional im Bereich der Kommunalberatung tätige sowie auf die Themen Einzelhandels-, Zentren- und Nahversorgungsentwicklung spezialisierte Gutachterbüros angefragt.

### **Einbinden der Ortsämter/Ortspolitik**

Die Ortspolitik wird anlassbezogen über relevante Zwischenergebnisse informiert bzw. unmittelbar in die Konzepterarbeitung einbezogen (bspw. bei der Überprüfung der Zentrenabgrenzung).

Neben dieser jeweils ortsteilbezogenen Einbindung soll der Gesamtbeirat zu geeigneten Zeitpunkten generell informiert werden.

### **Regelmäßige Berichte**

Für die städtischen Deputationen für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft, Arbeit und Häfen werden zu geeigneten Zeitpunkten Sachstandsberichte über Zwischenergebnisse der Fortschreibung des Konzepts erstellt.

### **Verhältnis Fortschreibung des regionalen Konzepts**

Eine Fortschreibung des Ende 2013 beschlossenen Regionalen Zentren- und Einzelhandelskonzepts Region Bremen (RZEHK) wird spätestens nach fünf Jahren nach Beschluss – also zeitversetzt zur Fortschreibung des Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzepts erfolgen. Eine Abstimmung der Arbeitsprozesse und der gegenseitige Informationsfluss werden durch die Teilnahme eines Vertreters des Kommunalverbunds an dem erweiterten an beratenden Mitgliedern gewährleistet.

### **Nächste Schritte**

Die Beauftragung des Gutachterbüros soll zeitnah bis Ende Juni erfolgen. Die ersten beiden Bausteine des Erarbeitungsprozesses sollen spätestens bis Ende 2017 vorliegen und mit Zwischenberichten abschließen. Darauf aufbauend wird dann die dritte Phase begonnen und der Entwurf des Gutachterendberichts erarbeitet.

Eine beschlussfähige Fassung des fortgeschriebenen Nahversorgungs- und Zentrenkonzepts wird für Mitte 2018 angestrebt.

### **Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Für die Fortschreibung des kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzepts ist wie o.g. die externe Beauftragung eines spezialisierten Gutachterbüros erforderlich. Basierend auf den Kosten für die Erarbeitung des Konzepts, wird davon ausgegangen, dass ca. 100.000 € für die Beauftragung veranschlagt werden müssen. Die Mittel verteilen sich voraussichtlich auf die Jahre 2017 und 2018 und sind im Haushalt verankert.

Für die Betreuung des gesamten Erarbeitungsprozesses werden personelle Ressourcen in Anspruch genommen.

Die mit dem Kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzept Bremen verfolgte Sicherung und Stärkung der Zentren entspricht den Anforderungen des Gender Mainstreamings. Mit der Stärkung der Zentren wird eine geschlechter- und altersunabhängige Optimierung der Versorgungssituation der Bevölkerung angestrebt, ohne dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in Bremen zwingend auf ein Auto angewiesen sind.

Durch das Vorhaben der Fortschreibung des kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzepts sind somit grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

### **Auswirkungen auf den Mittelstand**

Die Prüfung nach dem Mittelstandsförderungsgesetz hat keine negative Betroffenheit für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen ergeben.

### **Beschlussvorschlag**

1. Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den 1. Zwischenbericht zur Fortschreibung des kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzepts zur Kenntnis und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemeinsam mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zeitnah nach Vorliegen geeigneter Zwischenergebnisse, einen weiteren Bericht vorzulegen.
2. Die städtische Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nimmt den 1. Zwischenbericht zur Fortschreibung des kommunalen Zentren- und Nahversorgungskonzepts zur Kenntnis und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemeinsam mit dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zeitnah nach Vorliegen geeigneter Zwischenergebnisse, einen weiteren Bericht vorzulegen.